

Informationsblatt 1-03/09

Bundessozialgericht am 10.12.2008: Weitergabe von Patientendaten an Dritte immer unzulässig

Nicht erst seit der Finanzkrise müssen Unternehmen sparen. So ist es nicht verwunderlich, dass auch im Gesundheitsbereich, bei Krankenhäusern und Ärzten, Outsourcing ein Thema ist.

Der Fall: Ein Krankenhaus übertrug die Abrechnung von Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung auf eine privatärztliche Abrechnungsstelle. Die jeweils betroffenen Patienten unterzeichneten diesbezüglich eine Einwilligungserklärung, wonach sie mit der Weitergabe von Patienten- und Leistungsdaten einverstanden waren. Im Hinblick auf diese Abrechnungspraxis kam es zum Rechtsstreit und damit auch zur Frage: Dürfen solche sensible Informationen über gesetzlich versicherte Patienten auch dann nicht weitergegeben werden, wenn die betroffenen Personen vorab schriftlich eingewilligt haben?

So urteilen die Richter: In ihrem Urteil vom 10.12.2008 (Ab. B 6 KA 37/07 R) schließen sich die Richter nicht der Ansicht der Vorinstanzen an, wonach eine Einwilligungserklärung ausreichte. Nach Ansicht des obersten Sozialgerichts ist für die Weitergabe von Informationen zu gesetzlich Versicherten an private Abrechnungsunternehmen auch bei Vorliegen einer vom Patienten unterzeichnete Einwilligungserklärung unzulässig. Die gesetzlichen Bestimmungen zur gesetzlichen Krankenversicherung sehen eine solche Handhabung nicht vor.

Folgerung für die Praxis: Das Urteil macht deutlich, dass immer genau geprüft werden muss, ob es ausreichende Rechtsgrundlagen für das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten gibt. Dies gilt gerade für besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des §3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wie z.B. Gesundheitsdaten. Deutlich wird in diesem Zusammenhang, dass die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung kein Allheilmittel ist, um jedes denkbare Erheben, Verarbeiten oder Nutzen von Daten zu rechtfertigen. Ist es also für Ihr Unternehmen von besonderer Wichtigkeit, dass bestimmte Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können, ist es sinnvoll, wenn Spezialisten das Thema unvoreingenommen prüfen. Hier können Sie gemäß §38 Abs. 1 Satz 2 BDSG auch den fachlichen Rat der für Ihr Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Anspruch nehmen.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz info@datenschutzbeauftragter-mosel.de Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues